

Verkündet am
18. September 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2433 042

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Margot D [REDACTED] geb. K [REDACTED], E [REDACTED],
S [REDACTED] weg [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Modellbaumeister Karl-Heinz D [REDACTED], E [REDACTED],
P [REDACTED] Strasse [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. September 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 2. Oktober 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien heirateten am 9. September 1950 vor dem Standesamt in E [REDACTED]. Aus der Ehe ist die am [REDACTED] 1952 geborene Tochter Susanne hervorgegangen.

Der am [REDACTED] 1926 geborene Kläger ist Modellbaumeister im Giesserei- und Modellbaubetrieb seines Vaters. Die am [REDACTED] 1927 geborene Beklagte entstammt einer Beamtenfamilie. Sie ist gelernte Damenschneiderin. Nach ihrer Heirat widmete sie sich nur ihrem Haushalte, nach der Trennung der Parteien nahm sie eine Bürotätigkeit auf.

Zunächst bewohnten die Parteien eine Zwei-Zimmer-Wohnung, später zogen sie in eine größere Wohnung, die in dem vom Vater der Beklagten errichteten und vom Kläger mitfinanzierten Neubau vorgesehen war. In diesem Hause wohnen auch die Eltern der Beklagten.

Zum letzten Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien kam es am Anfang oder gegen Mitte Mai 1958. Am 16. Juni 1958 verließ der Kläger die gemeinsame Wohnung. Seitdem wohnt er bei seinen Eltern.

Im Juli 1958 erhob er Klage auf Scheidung seiner Ehe (§ 43 EheG). Zur Begründung trug er vor, die Beklagte habe ihn oft beschimpft und unfreundlich behandelt, auf seine Wünsche nach Geschlechtsverkehr sei sie nur widerwillig eingegangen. Der Kläger stützte seine Klage ferner auf das Verhalten der Beklagten im Juni 1958: Als ihr am 10. Juni 1958 bekannt geworden sei, daß der Kläger, der mit der Beklagten darüber nicht gesprochen hatte, durch eine entsprechende Erklärung im Juni 1958 die Gütertrennung herbeigeführt habe, hätte sie ihn beschimpft und erklärt, unter der Ehe sei ein dicker Strich, es gäbe keine Ehegemeinschaft mehr und der Kläger

- 3 -

solle zum Teufel gehen. Auch der Vater der Beklagten habe sich an dieser Auseinandersetzung beteiligt und sich im Sinne seiner Tochter geäußert. An den folgenden Tagen hätten sich diese Schimpfereien wiederholt, sodaß er schliesslich am 16. Juli 1958 die Ehewohnung verlassen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. In den Gründen seiner Entscheidung hat das Oberlandesgericht ausgeführt, die Ehe der Parteien sei noch nicht so weitgehend zerrüttet, daß eine Wiederherstellung der Ehegemeinschaft unmöglich erscheine. Beide Ehegatten hätten bisher nicht genügend Rücksicht aufeinander genommen; die Beklagte sei mit Schimpfworten schnell bei der Hand gewesen, da sie bei ihren Eltern Rückhalt gefunden habe. Der Kläger habe durch sein Verhalten manchmal Anlaß zu diesen Entgleisungen der Beklagten gegeben, insbesondere hätte die Beklagte Grund gehabt, sich darüber zu entrüsten, daß er ohne jede Fühlungnahme mit ihr die Gütertrennung herbeigeführt habe. Das Urteil schliesst mit dem Hinweis, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft allerdings dann ausgeschlossen sein werde, wenn der Kläger weiterhin auf seinem Willen beharren werde, sich von der Beklagten zu trennen. Ein Verschulden der Beklagten an dieser Entwicklung der Ehe hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht.

In der Folgezeit kam es zweimal zu einer Aussprache zwischen den Parteien. Daneben wurde die Frage der Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie der Weg zu einer Scheidung der Ehe zwischen den beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten schriftlich erörtert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Oktober 1962 erhob der Kläger eine zweite, auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage. Zur Begründung trug er vor, daß er die unpersönlich gehaltene Aufforderung der Beklagten vom 17.1.1960, zu ihm zurückzukehren, mit der Frage beantwortet habe, ob die Beklagte bereit sei, die eheliche Gemeinschaft in einer "neutralen" Wohnung wieder aufzunehmen. Dazu sei die Beklagte nicht bereit gewesen. Sie habe vielmehr erklärt, daß sie bei ihren Eltern wohnen bleiben wolle. Sie habe den Standpunkt eingenommen, daß es seine Pflicht sei, zu ihr in die bisherige Wohnung zurückzukehren. Die Versuche des Klägers, eine Scheidung der Ehe im beiderseitigen Einvernehmen vorzubereiten, seien an den finanziellen Forderungen der Beklagten gescheitert. Sie habe darauf bestanden, daß die Tochter Susanne erbvertraglich als Erbin zur Hälfte nach seinem Nachlaß einzusetzen sei.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Hilfsweise hat sie beantragt, den Kläger für schuldig zu erklären.

Sie hat vorgetragen, daß die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft möglich sei. Sie sei auch bereit, wieder mit dem Kläger zusammenzuziehen, er habe aber seinen Vorschlag, eine "neutrale" Wohnung zu nehmen, nicht ausreichend "konkretisiert".

Das Landgericht hat die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision will die Beklagte erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach dem Urteil des Berufungsgerichts liegen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG vor, weil sich der Kläger nach der Trennung der Parteien vollständig von der Beklagten abgewandt habe. Die Ehe sei also unheilbar zerrüttet, selbst wenn die Beklagte nach ihren Angaben bereit sei, sie fortzusetzen.

2. Der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung steht nach Ansicht des Berufungsgericht dem Scheidungsverlangen nicht entgegen, weil nicht festzustellen sei, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet habe. Das Berufungsgericht hat daraus, daß der Kläger an Stelle der Zugewinnsgemeinschaft die Gütertrennung herbeigeführt und seine entsprechenden Schritte vor der Beklagten verheimlicht habe, keinen schwerwiegenden Vorwurf gegen den Kläger hergeleitet. Dieses Verhalten des Klägers sei nur eine der Ursachen für die Zerrüttung der Ehe und die Entfremdung zwischen den Eheleuten, weil sich schon vorher ~~aus~~ Reibereien ergeben hätten und die Beklagte mit kränkenden Äußerungen schnell bei der Hand gewesen sei. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung noch wie folgt begründet:

Nach dem rechtskräftigen Urteil der Berufungsinstanz im früheren Khescheidungsprozeß habe der Kläger den Vorschlag gemacht, das gemeinschaftliche Leben in einer neutralen Wohnung wieder aufzunehmen. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kläger diesen Vorschlag ernst gemeint. Hierzu habe aber die Beklagte keine klare, positive Stellungnahme abgegeben. Es sei dem Kläger nicht zuzumuten gewesen, sich vor einer solchen Zustimmung der Beklagten

auf die Wohnungssuche zu begeben und eine Wohnung zu mieten. Nach ihrem ganzen Verhalten sei die Beklagte in Wirklichkeit nicht geneigt gewesen, auf diesen Vorschlag des Klägers einzugehen, und hieran sei die Ehe der Parteien endgültig gescheitert. Bei diesem Verlauf der Ehe sei nicht festzustellen, daß der Kläger deren Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet habe.

3. Wie noch zu erörtern ist, hat sich das Berufungsgericht bei seinen Feststellungen zum Verlauf der Ehe und zum Verhalten der Parteien in wichtigen Punkten auf die Aussagen gestützt, die die Parteien bei ihrer "Anhörung" vor dem Senat des Berufungsgerichts am 18. September 1963 (Bl. 112 GA) gemacht haben. Hierzu findet sich in der Niederschrift, die über den Ablauf der Sitzung dieses Tages aufgenommen worden ist, der Vermerk: "Die Parteien wurden informatorisch gehört". Diesen Satz hat der Berichterstatter in einem Vermerk vom 22. Oktober 1963 dahin erläutert, daß es sich um eine Anhörung nach § 619 ZPO gehandelt habe. Was die Parteien damals ausgesagt haben, ist weder aus der Sitzungsniederschrift zu ersehen, noch sind die Angaben der Parteien im Urteil oder in einem besonderen, zu den Akten genommenen Vermerk niedergelegt worden. Das eine oder andere Verfahren wäre aber notwendig gewesen, weil die Parteien nicht etwa zur Klarstellung oder Ergänzung ihres Parteivortrages angehört worden sind, sondern zu Beweis Zwecken, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt.

a) So hat das Berufungsgericht erst aus den Angaben des Klägers bei seiner Anhörung die Überzeugung gewonnen, daß es schon vor dem 10. Juni 1958 Streitigkeiten zwischen den Parteien gegeben hatte, sodaß sich der Kläger nicht viel davon versprechen konnte, die Frage der Gütertrennung mit der Beklagten zu erörtern.

b) Im Gegensatz zum Vortrag der Beklagten in der Berufungsbegründung ist das Berufungsgericht auf Grund der Anhörung der Beklagten davon überzeugt worden, daß es auch an den Tagen nach der Auseinandersetzung vom 10. Juni 1958 zu Schimpfereien gekommen ist. Nach dem Inhalt der Urteilsgründe, in denen auf die Anhörung verwiesen wird, hat die Beklagte bei dieser Gelegenheit eingeräumt, daß nach diesem Tage nicht nur der Vater der Beklagten in die Auseinandersetzungen eingegriffen, sondern auch die Schwester der Beklagten den Kläger mit Wasser bespritzt hat.

c) Wie die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, hat sich das Berufungsgericht erst auf Grund der Anhörung des Klägers ein Urteil darüber gebildet, wie der Vorschlag des Klägers im Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 26. Februar 1960, "er sei evtl. bereit, in einer neutralen Wohnung, also außerhalb des Hauses der Schwiegereltern, einen Versuch zu einer Wiederaufnahme des ehelichen Lebens zu machen", zu verstehen ist. In dem angefochtenen Urteil wird dazu gesagt, daß es der Kläger mit diesem Vorschlag ernst gemeint, die Anhörung der Beklagten aber den Eindruck erweckt habe, daß sie einer klaren Antwort aus dem Weg gehen wollte.

4. Aus alledem ergibt sich, daß das Berufungsgericht die Erklärungen der Parteien in wesentlichen Punkten zur Grundlage seiner Überzeugung gemacht hat. Es trifft auch nicht zu, wie der Kläger in seiner Revisionserwiderung geltend gemacht hat, daß schon auf Grund des von den Parteien vorgelegten Briefwechsels eine entsprechende Urteilsbildung vorgenommen worden wäre, also die Anhörung der Parteien keine Bedeutung mehr gehabt hätte.

Das Berufungsgericht hätte also die Aussagen der Parteien entweder in der Sitzungsniederschrift, oder im Tatbestand seines Urteils oder in einem besonderen Vermerk

niederlegen müssen. Nur bei einem derartigen Verfahren ist das Revisionsgericht in der Lage, nachzuprüfen, ob die Aussagen der Parteien rechtlich zutreffend gewürdigt worden sind, und ~~nur~~ bei einer Beachtung dieser Formvorschriften können die Parteien durch Anträge auf Tatbestandsberichtigung darin wirken, daß etwaige Irrtümer des Gerichtes über den Inhalt der Aussage richtiggestellt werden. Auf die Bedeutung dieser Gesichtspunkte hat der Senat schon mehrfach, u.a. in dem BGHZ 40, 84 abgedruckten Urteil hingewiesen.

Der Mangel einer ordnungsmäßigen Wiedergabe der Parteiaussagen ist nicht nur ein Verfahrensverstoß, sondern ein Mangel im Tatbestand des Urteils (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Auch ohne die von der Beklagten erhobenen Rüge muß dieser Mangel zur Aufhebung des Urteils führen. Die Frage, ob die weiteren von der Revision erhobenen Rügen durchgreifen, bedarf nach alledem keiner Entscheidung.

Ascher Raske Maaß Wilden Dr. Graf